

Anlage 1:

Richtlinie zur Förderung von Investitionen in den Bereichen Kultur und Sport im Landkreis Nordvorpommern

1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

Die Förderung der regionalen Entwicklung ist eine der wichtigsten Aufgaben im Landkreis Nordvorpommern. Die Schaffung guter sportlicher und kultureller Angebote ist ein wichtiger Teil der regionalen Entwicklung im Interesse der Bewohner des Landkreises und die Zielstellung dieser Richtlinie.

2 Gegenstände der Förderung

Gefördert werden Investitionen auf dem Gebiet des Landkreises Nordvorpommern die breiten Bevölkerungsschichten zugute kommen. Sie dürfen nicht auf Gewinnerzielung ausgerichtet sein. Vorrangig gefördert werden Maßnahmen, die aus anderen Quellen mitfinanziert werden, um eine größtmögliche Wirkung der eingesetzten Mittel zu erzielen.

Vorhaben deren Gesamtkosten unter 500 € liegen (Bagstellgrenze) fallen nicht unter die Förderrichtlinie.

3 Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger können Gemeinden, eingetragene Vereine, Verbände, kulturelle Einrichtungen, gemeinnützige Gesellschaften, Kirchengemeinden und natürliche Personen sein.

4 Art und Umfang der Zuwendung

Die Zuwendung erfolgt im Rahmen der verfügbaren Mittel als nicht rückzahlbarer Zuschuss. Je Vorhaben werden maximal 10.000 Euro ausgereicht.

Es besteht kein Rechtsanspruch auf Förderung. Aus der Förderung erwächst kein Anspruch auf eine weitergehende Finanzierung.

5 Antrags-, Bewilligungs- und Verwendungsnachweisverfahren

Für die Bewilligung einer Zuwendung bedarf es eines schriftlichen Antrages beim Landkreis Nordvorpommern gemäß Anlage. Die Anträge müssen vor Maßnahmebeginn gestellt werden. Eine ausführliche Beschreibung des Vorhabens, aus der sich neben dem inhaltlichen Profil auch die Finanzierung für die Folgejahre ergibt, ist beizufügen. Alle Finanzierungsquellen sind vollständig anzugeben. Später hinzukommende Finanzierungsquellen sind unverzüglich an den Landkreis zu melden. Erfolgt dies nicht, kann der Fördermittelbescheid ganz oder teilweise widerrufen werden.

Kommen die beantragten Projekte nicht zustande oder werden die mit der Förderung verbundenen Leistungsversprechen nicht erfüllt, kann der Förderungsbetrag ganz oder teilweise zurückgefordert werden. Spätestens einen Monate nach Abschluss der Maßnahme hat der Zuwendungsempfänger einen Verwendungsnachweis zu dem im Zuwendungsbescheid angegebenen Termin vorzulegen.

Über die Anträge entscheidet der Kreisausschuss.

6 In-Kraft-Treten

Diese Richtlinie tritt nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Grimmen, 21.12.2009

gez. Drescher
Landrat

Siegel

Anlage 2: Arbeitspapier

---ENTWURF--- (Stand: 22.11.2019)

Richtlinie zur Förderung von Investitionen von gemeinnützigen eingetragenen Vereinen im Landkreis Vorpommern-Rügen - Vereinsinvestitionsrichtlinie LKVR -

1. Rechtsgrundlage, Zweck

(1) Auf der Grundlage des § 89 Absatz 2 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777) gewährt der Landkreis Vorpommern-Rügen Zuwendungen für die Unterstützung der gemeinnützigen Vereinsarbeit im Landkreis Vorpommern-Rügen, für die Stärkung der ehrenamtlichen Arbeit sowie für die Entwicklung von flächendeckenden, vielseitigen Vereinsangeboten für die Bevölkerung des Landkreises Vorpommern-Rügen in allen Bereichen nach § 52 AO.

(2) Die Förderung erfolgt nach Maßgabe dieser Richtlinie und der Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO Mecklenburg-Vorpommern. Ein Rechtsanspruch des Antragstellers auf die Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet der Landkreis-Vorpommern-Rügen aufgrund seines pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

Zur Erfüllung des Zweckes fördert der Landkreis Vorpommern-Rügen eingetragene gemeinnützige Vereine des Landkreises Vorpommern-Rügen und ihre Aktivitäten. Die Landkreismittel sollen eingesetzt werden für Investitionen in den Erhalt und die Verbesserung der Vereinsinfrastruktur sowie der materiellen Voraussetzungen für den gemeinnützigen Zweck.

3. Zuwendungsempfänger und Zuwendungsvoraussetzungen

(1) Zuwendungen werden den eingetragenen Vereinen des Landkreises Vorpommern-Rügen gewährt, die die folgenden Voraussetzungen erfüllen:

1. Der Verein hat seinen Sitz im Landkreis Vorpommern-Rügen,
2. er weist die Registrierung beim Amtsgericht als eingetragener Verein und die Gemeinnützigkeit (§ 52 Abgabenordnung) nach,
3. er hat alle bisherigen Fördermittel ordnungsgemäß abgerechnet und gegen ihn sind keine Rückforderungen offen und
4. er hat für den gleichen Verwendungszweck keine Mittel von anderen Stellen des Landkreises Vorpommern-Rügen in Anspruch genommen.

(2) Zuwendungen im Rahmen der Investitionsförderung können nur bewilligt werden, wenn

1. die Zuwendungsempfänger für Vorhaben, die eine Werterhöhung der Vereinsinfrastruktur zur Folge haben, Eigentümer der Anlagen sind, über Pachtverträge oder längerfristige Nutzungsrechte an den Anlagen verfügen,
2. der Mindestwert von Investition bzw. Anschaffung 410,00 € beträgt,

3. sich die Zuwendungsempfänger mit mindestens 20 % an der Finanzierung beteiligen,
4. sonstige Fördermöglichkeiten vorrangig angefragt wurden und
5. keine Fördermittel von anderen Stellen des Landkreises Vorpommern-Rügen für den gleichen Verwendungszweck in Anspruch genommen werden.

(3) Förderfähig sind nur die im direkten Zusammenhang mit den beantragten Vorhaben entstehenden Kosten.

4. Art und Umfang, Höhe der Zuwendungen

(1) Der Landkreis gewährt Zuwendungen für Investitionen zur Unterstützung gemeinnütziger Aktivitäten der eingetragenen Vereine im Landkreis Vorpommern-Rügen für den Erhalt und die Verbesserung der Vereinsinfrastruktur sowie der materiellen Voraussetzungen für den Vereinszweck.

(2) Die Investitionen müssen dem Erhalt bzw. der Verbesserung der Vereinsinfrastruktur sowie der materiellen Voraussetzungen für den Vereinszweck dienen.

(3) Förderfähige Kosten sind

1. die Beschaffung und Reparatur von Ausstattungsgegenständen von Vereinsanlagen/-immobilien
2. die Beschaffung und Reparatur von Gerätschaften zur Wartung und Pflege von Vereinsanlagen und
3. die Beschaffung und Reparatur von Geräten und Zubehör für den Vereinszweck.

(4) Die Zuwendungen werden als Festbetragsfinanzierung in Form von nicht rückzahlbaren Zuschüssen zu den Ausgaben gewährt. Die Förderung kann bis zu 80 % der förderfähigen Kosten des Gesamtvorhabens betragen. Der Vorhabensträger muss einen Eigenanteil in Höhe von mindestens 20 % der förderfähigen Kosten erbringen. Die Zweckbindefrist für die Investitionen beträgt jeweils 5 Jahre. Die maximale Zuwendung pro Vorhaben ist auf einen Betrag in Höhe von 10.000,00 € begrenzt.

5. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

(1) Der Förderzeitraum ist auf die Dauer eines Haushaltsjahres begrenzt.

(2) Die beantragten Maßnahmen oder Projekte sind in dem Kalenderjahr durchzuführen, für das die Zuwendung gewährt wird.

(3) Aus einer einmaligen Förderung erwächst kein Anspruch auf eine weitergehende oder anteilige Förderung im Folgejahr.

(4) Der Zuwendungsempfänger hat bei der Durchführung der Projekte und Maßnahmen in geeigneter Weise auf die Landkreisförderung hinzuweisen.

6. Verfahren

- (1) Für die Gewährung einer Zuwendung bedarf es eines schriftlichen Antrages an den Landkreis Vorpommern-Rügen.
- (2) Die Anträge sind vollständig bis zum 31. Dezember eines Jahres für Maßnahmen, die im folgenden Haushaltsjahr durchgeführt werden sollen einzureichen.
- (3) Es sind die Antragsformulare zu verwenden, die als Anlagen Bestandteile dieser Richtlinie sind.
- (4) Mit der Durchführung der beantragten Maßnahme darf zum Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht begonnen worden sein. Ein vorzeitiger Maßnahmebeginn kann beantragt werden.
- (5) Bewilligungsbehörde ist der Landkreis Vorpommern-Rügen. Über die Zuwendungen entscheidet der Kreisausschuss des Kreistages Vorpommern-Rügen aufgrund pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel des Landkreises Vorpommern-Rügen.
- (6) Die Überweisung von Fördermitteln erfolgt nur auf Vereinskonten.
- (7) Die zweckentsprechende Verwendung der Mittel ist vertragsgemäß nachzuweisen. Je nach Verwendungszweck sind mit dem Verwendungsnachweis Originalbelege und weitere geeignete Belege einzureichen.
- (8) Bei Nichtvorlage eines Verwendungsnachweises können die gewährten Mittel zurückgefordert werden. Die Rückforderung erfolgt durch den Landkreis Vorpommern-Rügen.
- (9) Solange gegen Vereine Rückforderungen offen sind, sind diese für das laufende Kalenderjahr von der Förderung ausgeschlossen.
- (10) Zweckentfremdet genutzte Fördermittel sind zurückzuzahlen.

7. In-Kraft-Treten

Diese Richtlinie tritt einen Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Richtlinie zur Förderung von Investitionen in den Bereichen Kultur und Sport im Landkreis Nordvorpommern vom 21.12.2009 außer Kraft.